

# Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen AL2 - Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und Untersaaten AL21 - Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten

---

**Fördersatz:** 75 €/ha; (Ökobetriebe 55 €/ha)

## **Gegenstand der Förderung:**

Zum Schutz des Bodens vor Erosion und Nährstoffaustrag, zur Förderung der biologischen Aktivität und Struktur des Bodens sowie zum Schutz des Grundwassers wird nach der Ernte der Hauptfrucht auf Ackerflächen des Betriebes der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten gefördert.

## **Angebot:** landesweit

Keine Förderung wird gewährt, in Gebieten, in denen aufgrund der örtlichen Wasserschutzgebietsverordnung der Anbau von Zwischenfrüchten verpflichtend vorgeschrieben ist.

**Beginn der Verpflichtung:** mit dem Aussattermin im Antragsjahr

**ab Antragstellung 2016:** mit der Aussaat im Jahr nach der Antragstellung

## **Einzuhaltende Bedingungen:**

- Auf mindestens 5 % der Ackerflächen eines Betriebes müssen Zwischenfrüchte bzw. Untersaaten angebaut werden.
- **Aktive Aussaat**, Selbstbegrünung ist nicht zulässig.
- **Aussattermin:** jährlich **bis zum 1. Oktober**
- **Früheste Beseitigung der Zwischenfrüchte/Untersaaten ab 15. Februar des Folgejahres.**
- **Keine Düngung (eine Startdüngung ist grundsätzlich zulässig, siehe ergänzendes Merkblatt)**
- **keine chem. Pflanzenschutzmittel**
- **Beseitigung der Zwischenfrucht/Untersaat nur mechanisch zulässig!**
- **Bei Zwischenfrucht:** Bestellung einer nachfolgenden Hauptfrucht bis zum 31. Mai, alternativ kann die Fläche aus der Produktion genommen werden.
- **Bei Untersaat:** die Untersaat kann im Jahr nach Ernte der Deckfrucht als Hauptfrucht genutzt werden. Nur direkt nach Ernte der Deckfrucht ist die Fläche der dazugehörigen Untersaat förderfähig.
- Das Befahren und das Verteilen des Grabenaushubes im Rahmen der Gewässerunterhaltung durch den Unterhaltungsverband ist zulässig.
- **Es sind zukünftig förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese Anlage ist im Betrieb vorzuhalten!**

## **Weitere Erläuterungen zur Förderung:**

Auszahlungsfähig ist maximal die bewilligte Gesamtfläche.

Die Fläche kann in den Jahren der Verpflichtung unterschiedlich groß sein.

Entspricht die Zwischenfrucht bzw. die Untersaat nicht dem Förderzweck, so muss das bei den Bewilligungsstellen angezeigt werden. Für diese Fläche kann in dem Jahr keine Zahlung erfolgen.